

29.03.95

**Antrag
des Landes Hessen**

**Entwurf eines Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die
Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen
Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz - BKAG)**

Punkt 15 der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 4 Abs.1 Satz 1 Nr.4 BKAG)

Artikel 1 § 4 Abs.1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 ist das abschließende Komma durch einen Punkt zu ersetzen.
- b) Nummer 4 ist zu streichen.

Begründung:

Aufgrund bestehender Regelungen (§ 163 Abs.1 StPO i.V.m. länderspezifischen Zuständigkeitszuweisungen) dürfte ein in der Begründung auf Seite 13 behauptetes polizeiliches "Vakuum" nicht bestehen. Daß grundsätzlich alle Hinweise auf Straftaten mit internationalem Bezug beim BKA als der für die internationale Verbrechensbekämpfung zuständigen Behörde zuerst eingehen, kann aus den Erfahrungen der Praxis nicht belegt werden. Insbesondere Erfahrungen über die Erkenntnisgewinnung zu Straftaten des international organisierten Rauschgifthandels oder in der internationalen Organisierten Kriminalität belegen, daß Hinweise in vielen Fällen bei den Polizeidienststellen der Länder eingehen oder durch Verdachtsfälle durch Maßnahmen dieser Dienststellen in anderen Verfahren zutage treten. Die getroffene Feststellung über den Eingang von Hinweisen auf Straftaten mit internationalem Bezug läßt sich so nicht halten. Die Zuständigkeit der erstbefaßten Behörden ist sachgerecht.

Ausgeliefert am 30. MRZ. 1995